Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 46a/2026		12.11.2026

Inhalt

- Bebauungsplan VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“; In der Mittelstadt Völklingen; Stadtteil Fürstenhausen – Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

- Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Vorhaben von der Gesellschaft CIRC Saint-Avold: Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage für Textilabfälle in den Gemeinden Saint-Avold und L'Hôpital, Frankreich

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags. Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen.

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter www.voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

Bekanntmachung

Bebauungsplan VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen";

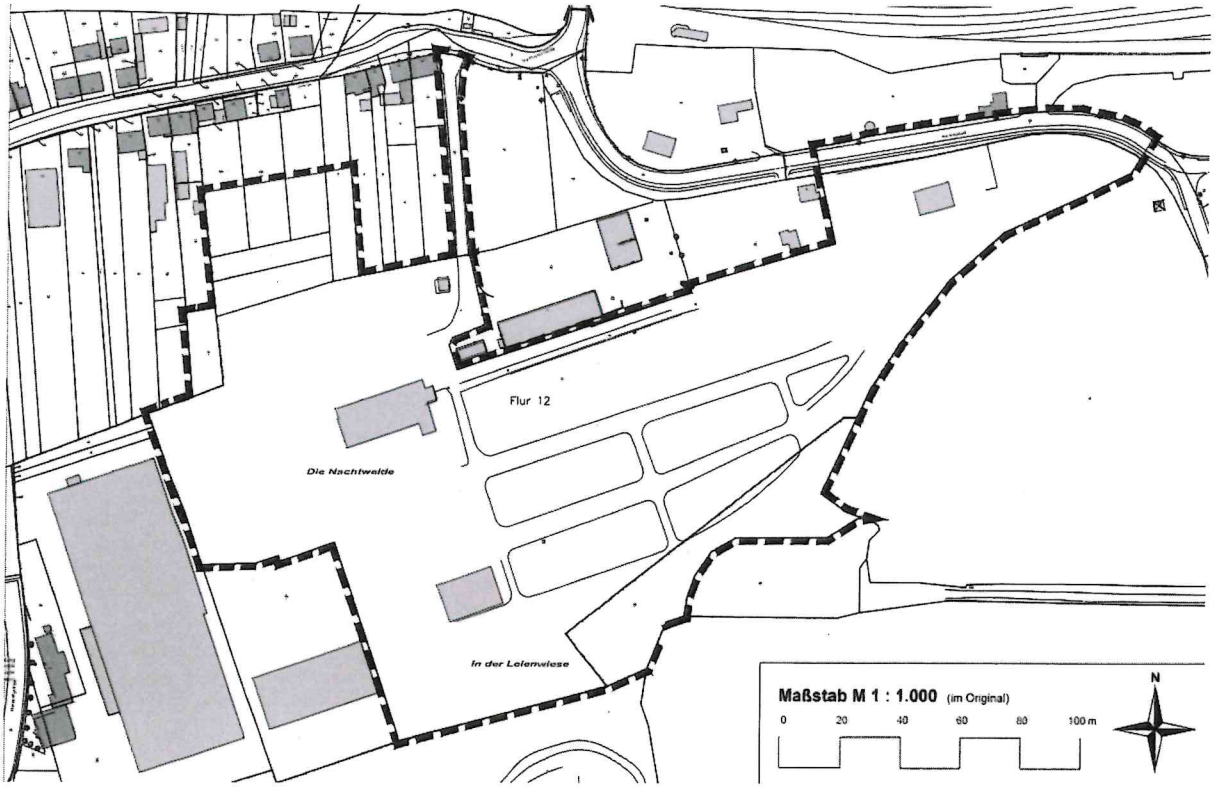
In der Mittelstadt Völklingen; Stadtteil Fürstenhausen

Satzungsbeschluß gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 27.08.2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuellen Änderungen, den Bebauungsplan VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen", in Fürstenhausen als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen in der Neufassung vom 19.05.2020, rechtskräftig seit dem 01.06.2020, öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen", in Fürstenhausen in Kraft.

Mit dem Bebauungsplan soll die vorhandene Gewerbebrache am ehemaligen Holzlagerplatz in Fürstenhausen revitalisiert werden. Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Neuordnung eines Gewerbegebietes. Die Fläche des Plangebietes ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken bereits als gewerbliche Fläche dargestellt, eine FNP-Änderung ist somit nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 7,82 ha große Brachfläche im Bereich des ehemaligen Holzlagerplatzes, südlich der Saarbrücker Straße und der Straße Am Holzplatz, im nordwestlichen Teils des Oberen Fürstenhausen. Die Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung, Kontrollnummer: SB 009/05

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab dem Tage der Bekanntmachung im Neuen Rathaus, Fachbereich 5 Technische Dienste, Fachdienst 52/Stadtplanung und -entwicklung, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.12a, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Des Weiteren kann der Bebauungsplan unter www.voelklingen.de/bauen-umwelt/bauleitplanung jederzeit aufgerufen und heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird verwiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Völklingen, 10.11.2026

(Stephan Tautz)
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Vorhaben von der Gesellschaft CIRC Saint-Avold

Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage für Textilabfälle

in den Gemeinden Saint-Avold und L'Hôpital, Frankreich

Die Gesellschaft CIRC Saint-Avold plant die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage für Textilabfälle. Die Anlage soll auf einem Grundstück des Standortes des Kraftwerks Emile Huchet in den Gemeinden Saint-Avold und L'Hôpital errichtet werden.

Genehmigungsantrag nach französischem Recht

Zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Recyclinganlage für Textilabfälle hat CIRC Saint-Avold einen entsprechenden Genehmigungsantrag bei den französischen Behörden gestellt. Das Vorhaben bedarf nach französischem Recht einer Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Verfahren mit einer öffentlichen Konsultation. Diese wird vom **16. November 2026 bis einschließlich 16. Februar 2027** (3 Monate) stattfinden.

Das Verwaltungsgericht Straßburg hat Herrn Nicolas Marchetto zum Anhörungsleiter und Herrn François Kiffer zum stellvertretenden Anhörungsleiter ernannt.

Während der Auslegung der Antragsunterlagen kann auch die deutsche Öffentlichkeit zu dem Vorhaben Stellung nehmen, da Teile der Stadt Völklingen im Anzeigeradius von 3 km um das geplante Werk liegen.

Einsicht in die Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen können auf mehreren Wegen eingesehen werden:

-Die Antragsunterlagen stehen auf dem deutschen UVP-Portal unter der Adresse https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?rstart=0&currentSelectorPage=1&f=state:sl;procedure:procedure_11 zur Verfügung.

-Das Dossier zum Genehmigungsantrag steht zusätzlich auf der Internetseite der französischen Präfektur Moselle unter folgender Adresse bereit: https://www.democratie-active.fr/Circ-St-Avold-web/.

-Im Laufe der Konsultation werden dem Dossier die gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmen, ergänzende Informationen und etwaige Antworten des Antragstellers sowie die Stellungnahmen und Vorschläge der Öffentlichkeit hinzugefügt, die vom Untersuchungsbeauftragten auf der für diese Anhörung eingerichteten Website veröffentlicht.: https://www.democratie-active.fr/Circ-St-Avold-web/

-Die digitalen Akten können auch auf einem Computer eingesehen werden, der am Empfang der Präfektur Moselle zu den Öffnungszeiten der Präfektur zur

Verfügung gestellt wird, nachdem zuvor ein Termin per E-Mail an pref-enquetes-public@moselle.gouv.fr vereinbart wurde.

Stellungnahmen zum Vorhaben

Stellungnahmen können für den Zeitraum der öffentlichen Anhörung von **16. November 2026 bis einschließlich 16. Februar 2027 (3 Monate)**, abgegeben werden:

-per Post an die Präfektur Moselle, 9 place Jean-Marie Rausch, 57034 Metz cedex, Frankreich, zu Händen des „commissaire-enquêteur“;

- über die Website: https://www.democratie-active.fr/Circ-St-Avold-web/ oder unter der Adresse für die Einreichung von Beiträgen: Contact-Circ-St-Avold@democratie-active.fr;

- vor-Ort während der Anwesenheitszeiten des Anhörungsleiters.

Erreichbarkeit des Anhörungsleiters:

Der Anhörungsleiter Herr Nicolas Marchetto wird der Öffentlichkeit in der Gemeinde Saint-Avold Synergie –10-12, rue du Général de Gaulle – 57500 Saint-Avold, Frankreich, an folgenden Daten zur Verfügung stehen:

- Dienstag, 15. Dezember 2026, 10.00–12.00 Uhr,
- Dienstag, 19. Januar 2027, 15.00–17.00 Uhr.

In Anwesenheit des Anhörungsleiters und des Antragsstellers werden zwei öffentliche Sitzungen im Kongresssaal von Saint-Avold in der Rue de la Piscine in Saint-Avold organisiert:

- Mittwoch, 18. November 2026, 17.00–19.00 Uhr,
- Dienstag, 2. Februar 2027, 17.00–19.00 Uhr.

Stellungnahmen können auch in deutscher Sprache eingebracht werden.

Informationen zu dem Projekt

Alle Informationen zum Projekt sind beim Antragssteller unter folgender Adresse erhältlich: CIRC Saint-Avold – 19 Route de Carling – 57500 Saint-Avold.

Bericht des Anhörungsleiters

Der Bericht des Anhörungsleiters zu der öffentlichen Anhörung wird nach Veröffentlichung auch im Internet auf der Seite der Präfektur Moselle bereitgestellt.

Am Ende des Verfahrens entscheidet der Präfekt der Mosel durch einen Präfekturerlass über den Antrag auf Erteilung einer Umweltgenehmigung. Bei der Entscheidung handelt es sich um eine Genehmigung mit Auflagen oder eine

Ablehnung nach einer etwaigen Stellungnahme des Conseil départemental de l’environnement et des risques sanitaire et technologies (CODERST).

Saarbrücken, 11.11.2026

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Dr. Björn Finkler